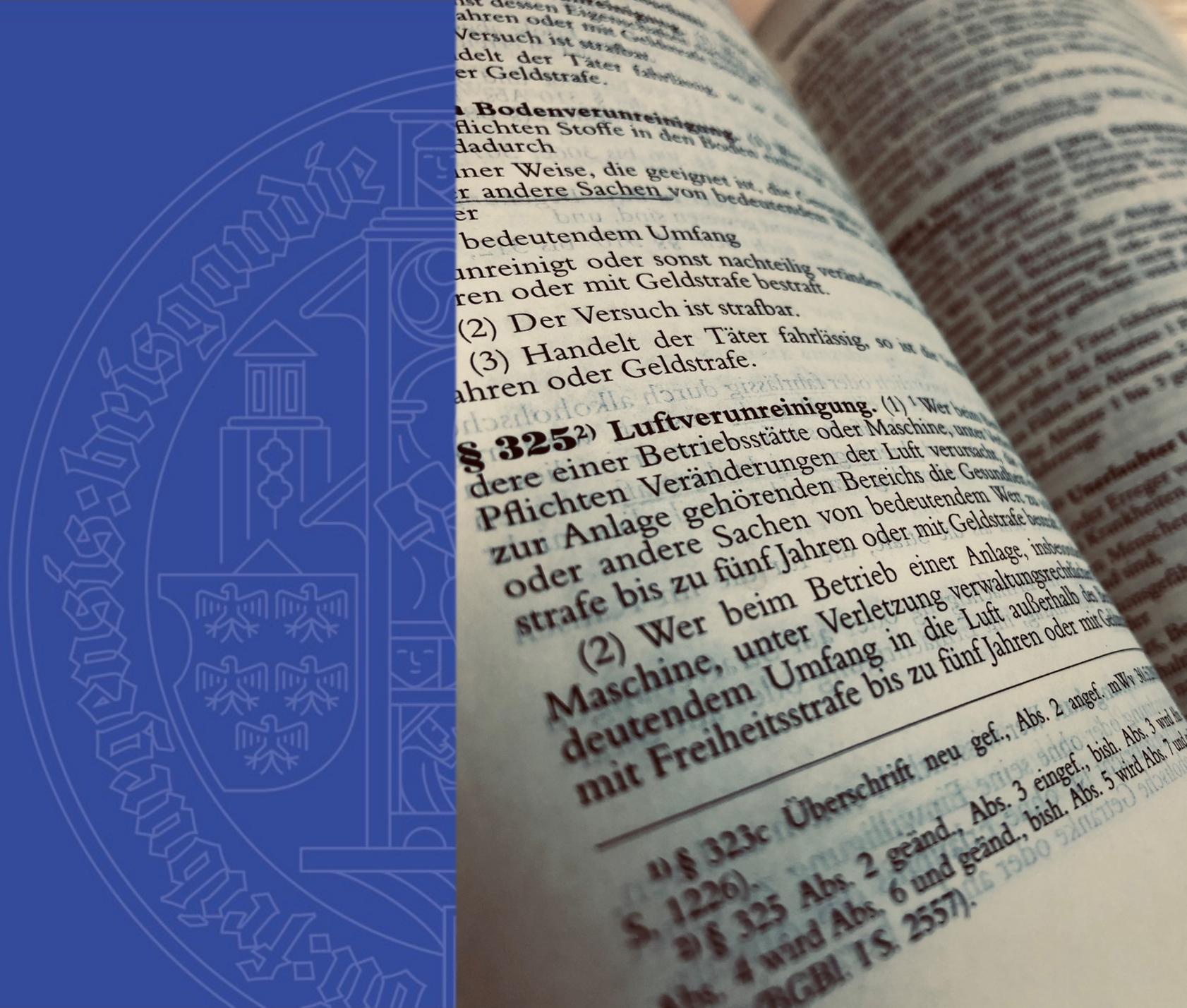


Intensivkurs Strafrecht

Einheit 2: Rechtswidrigkeit
und Schuld

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
Oktober 2023



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- (Vorliegen einer Handlung) + Verwirklichung aller deliktsspezifischen objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich des tatbestandlichen Erfolges
- Kausalität
- Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

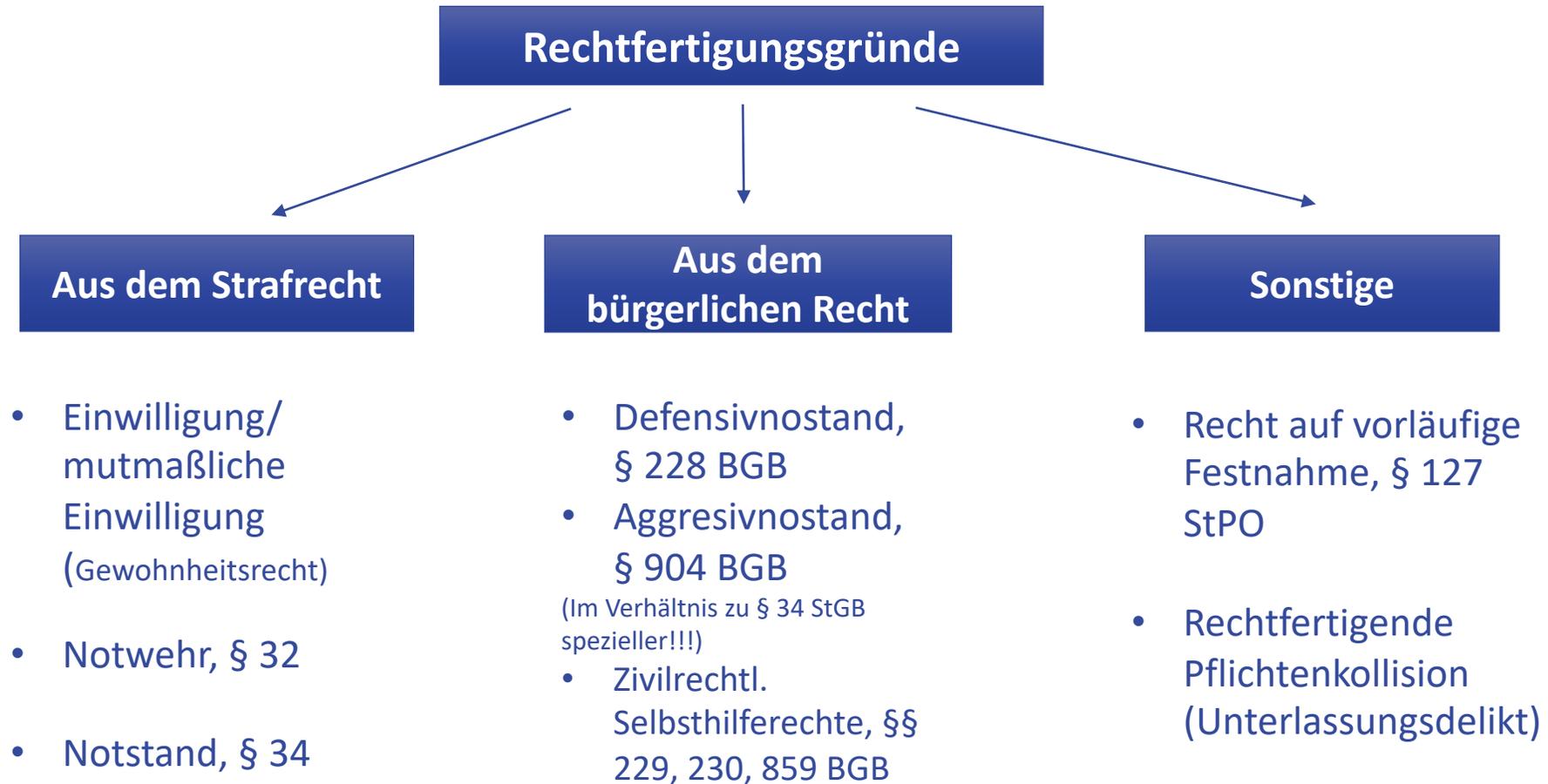
- Vorsatz
- besondere subjektive Tatbestandsmerkmale, insbes. Absichten

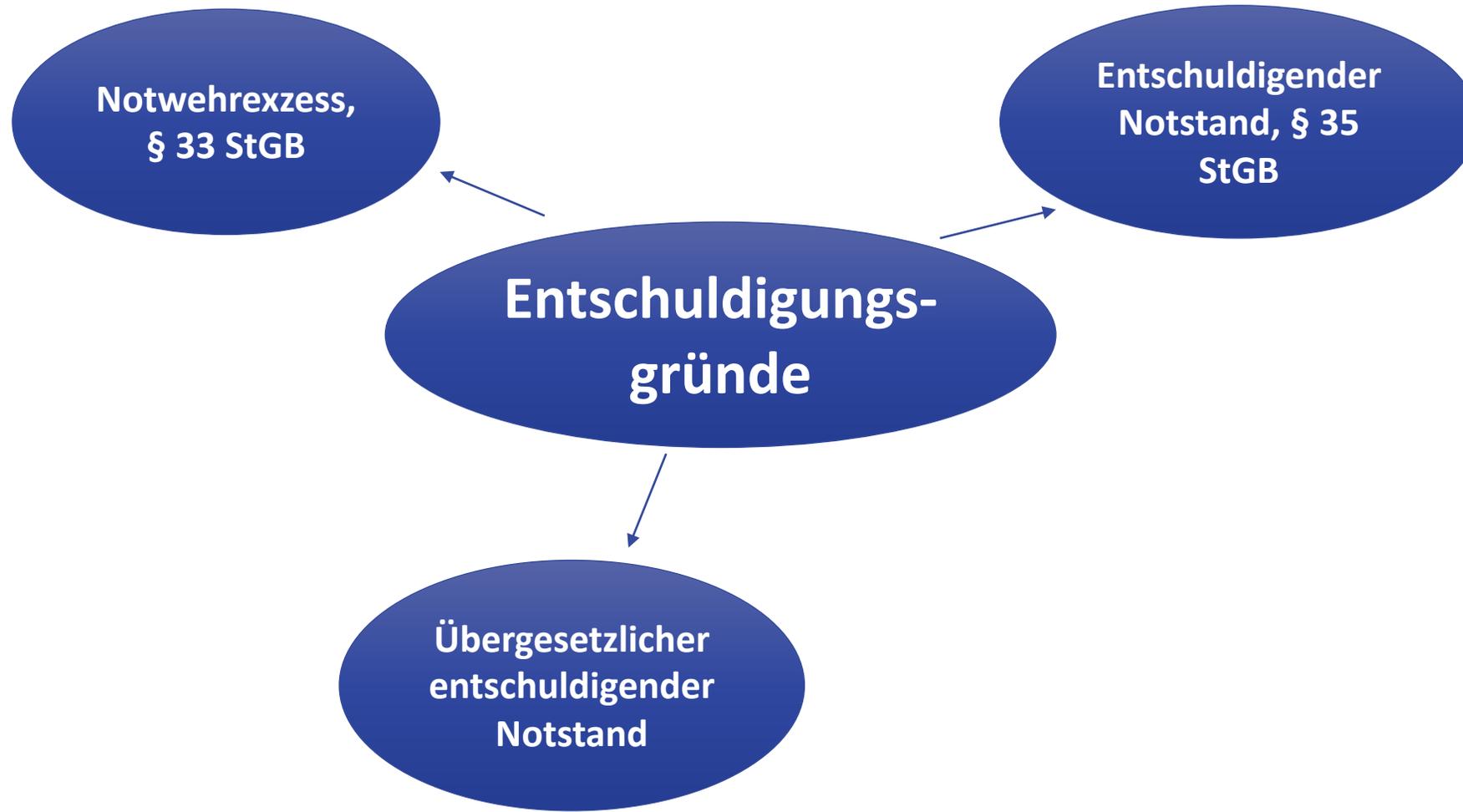
II. Rechtswidrigkeit

- liegt grundsätzlich vor
- es sei denn: Rechtfertigungsgrund gegeben, z.B. §§ 32, 34 StGB

III. Schuld

- Schuldfähigkeit gem. §§ 19-21 StGB
- Fehlen von Entschuldigungsgründen: z.B. §§ 33, 35 StGB
- Kein relevanter Irrtum, z.B. § 17 StGB





A trifft nach einem Ausflug am Bahnhof der Stadt M ein, eine Bierflasche der fröhlichen Bahnfahrt hält er noch in der Hand. Am Bahnhofsvorplatz trifft er auf eine Gruppe zusammenstehender Männer und bittet um eine Zigarette. Der zur Gruppe gehörende G reagiert auf die Bitte nicht. Daraufhin wendet sich der leicht alkoholisierte A einem der Begleiter des G zu und äußert diesem gegenüber, dass es G wohl nicht gut gehe und dieser offenbar betrunken sei. Diese Äußerung fasst G, der nur leicht betrunken ist, als Beleidigung auf und fragt A, ob dieser ein Problem mit ihm habe. Es entwickelt sich ein Streitgespräch zwischen A und G. G fordert A hierbei vergeblich auf, ihm die Bierflasche zum Trinken zu geben. Aus Frust über die Weigerung des A holt G zu einem Faustschlag gegen A aus. A, der G körperlich unterlegen ist, weicht zurück und schlägt - auch aus Wut über das Verhalten des G - ohne Tötungsvorsatz mit der Bierflasche auf den Kopf des G, um sich zu wehren. Infolge der Wucht des Schlages stürzt G benommen zu Boden. A erkennt, dass die Gefahr vorerst gebannt ist, ist aber weiterhin sehr wütend über das Verhalten des G und fürchtet außerdem einen weiteren Angriff. Deshalb tritt er - weiter ohne Tötungsvorsatz - schwungvoll mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf des G und trifft ihn seitlich im Gesicht. G erleidet durch den Tritt massive Schmerzen und durch den Schlag auf den Kopf eine klaffende Wunde.

Der Bruder des A, B, ist noch gewaltbereiter als A. Er verbüßt wegen einer schweren Körperverletzung eine Haftstrafe in einer Justizvollzugsanstalt. Zwischen ihm und dem Mithäftling M kommt es seit längerer Zeit zu Streitigkeiten mit wechselseitigen Beleidigungen. Beiden ist klar, dass es bei weiteren Begegnungen zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommen wird. Bei einem Sporthofgang lässt M dem B durch einen Mithäftling mitteilen, dass er sich mit ihm schlagen will. B läuft hierauf auf den M zu und versetzt diesem einen wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf. Aufgrund der dadurch bedingten starken Beschleunigung des Kopfes kommt es zu einem Gefäßabriss im Bereich der Hirnbasis. M stürzt zu Boden und schlägt mit dem Hinterkopf auf. Danach versetzt der B dem M noch einen Tritt gegen den Kopf. M verstirbt später an einer Hirnblutung im Krankenhaus. Laut einer gerichtsmedizinischen Untersuchung war für diese Hirnblutung der durch den Faustschlag herbeigeführte Gefäßabriss ursächlich. Weder bei dem Faustschlag noch bei dem Tritt hat B den Tod des M für möglich gehalten.

Fallfrage: Wie haben sich A und B strafbar gemacht? [§ 240 StGB ist nicht zu prüfen]

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Schlag mit der Bierflasche

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)

b) Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs, § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

- **Def.:** Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen
- Bierflasche eingesetzt als Schlagwerkzeug (+)

c) Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB

(P): Abstrakte oder konkrete Lebensgefährdung? Str.

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch Schlag mit der Bierflasche

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB

(P): Abstrakte oder konkrete Lebensgefährdung? Str.

- **M1:** Ausreichend ist, dass die Art der Behandlung nach den konkreten Umständen generell dazu geeignet ist, eine Lebensgefährdung des Tatopfers herbeizuführen → Hier (+), Schlag mit einer Bierflasche gegen den Kopf einer anderen Person hat stets das generelle Potenzial, eine tödliche Kopfverletzung herbeizuführen
- **M2:** Die Art der Behandlung muss im konkreten Fall tatsächlich eine Lebensgefahr für das Tatopfer herbeigeführt haben → Hier (-), G schwebte nicht in tatsächlicher Lebensgefahr
 - (-) schwierige Abgrenzung des Vorsatzes zur konkreten Lebensgefährdung zum Tötungsvorsatz
 - zu starke Verengung der Qualifikation; Vergleich mit übrigen Qualifikationstatbeständen des § 224 I StGB

Mit M1: Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (+)

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch Schlag mit Bierflasche

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. des Grunddelikts (+)

b) Vorsatz bzgl. der Qualifikationen (+)

Merke: Bei Tatbestandsmerkmalen mit (auch) normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine **sog. Parallelwertung in der Laiensphäre** aus. Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]).

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB?

1. **Notwehrlage:** *[ex post]*
 - a) **Angriff**
 - b) **Gegenwärtigkeit des Angriffs**
 - c) **Rechtswidrigkeit des Angriffs**

2. **Notwehrhandlung:** *[ex ante]*
 - a) **Verteidigung** (= nur gegen Rechtsgüter des Angreifers)
 - b) **Erforderlichkeit der Notwehrhandlung**
 - aa) **Eignung**
 - bb) **Einsatz des mildesten Mittels**
 - c) **Gebotenheit der Notwehrhandlung**
 - in bestimmten Sonderkonstellationen wird das Notwehrrecht aus sozialem ethischen Gründen eingeschränkt

3. **Subjektives Rechtfertigungselement:**
 - Kenntnis der Notwehrlage, Verteidigungswille

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch Schlag mit Bierflasche

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehrlage (Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff)

- **Def.:** Ein Angriff ist die Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen
- **Def.:** Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert
- **Def.:** Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn er von der Rechtsordnung missbilligt wird bzw. von dem Angegriffenen nicht geduldet werden muss
- Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (+) durch Ausholen des G zum Faustschlag

2. Notwehrhandlung (Verteidigungshandlung, erforderlich und geboten)

a) **Verteidigungshandlung** (+), Schlag mit Bierflasche richtet sich gegen Rechtsgüter des Angreifers G

b) **Erforderlichkeit**

aa) **Eignung** zur sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs (+)

bb) **Erfoderlichkeit**

(P): Einsatz des relativ mildesten Mittels?

(P): Erforderlichkeit bei Waffengebrauch bzw. dem Einsatz lebensgefährlicher Abwehrmitteln:

- Grds. gilt beim Einsatz potenziell lebensgefährlicher Abwehrmittel eine **abgestufte Vorgehensweise**:

Androhung → Warnschuss (bei Schusswaffen) → Einsatz gegen weniger sensible Körperregionen → lebensgefährlicher Einsatz

- **Aber:** Situation muss abgestuftes Vorgehen auch zulassen; Täter muss nicht das Risiko weiterer Verletzungen tragen - Bewertung der konkreten Notwehrlage („Kampflage“):
 - A war G körperlich unterlegen, es war ihm nicht zuzumuten, sich auf eine körperliche Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang ohne Einsatz der Bierflasche einzusetzen
 - G hatte bereits zum Faustschlag ausgeholt, A verblieb nur ein kurzer Moment zur Entscheidung
- Erforderlichkeit des Schlages mit der Bierflasche (+)

2. Notwehrhandlung (Verteidigungshandlung, erforderlich und geboten)

c) Gebotenheit (*Sozialethische Schranken des Notwehrrechts*)

aa) Einschränkung des Notwehrrechts gegenüber vermindert schuldfähigen oder schuldunfähigen Angreifern:

- Verminderte Schuldfähigkeit nach st. Rspr. ab 2,0 ‰
- G war laut Sachverhalt aber nur leicht angetrunken
- Keine Einschränkung wegen verminderter Schuldfähigkeit des G

bb) Einschränkung wegen Absichtsprovokation / sonst vorwerfbar herbeigeführter Notwehrlage:

(i) *Absichtsprovokation*

- (-) keine Anhaltspunkte dafür, dass A die Notwehrlage gezielt herbeigeführt hat, um G verletzen zu können

(ii) Sonst vorwerfbar herbeigeführte Notwehrsituation?

(ii) Sonst vorwerfbar herbeigeführte Notwehrsituation? Anknüpfungspunkt: Äußerung des A gegenüber dem Begleiter des G, dass G wohl betrunken sei

- **BGH:** Eine Einschränkung des Notwehrrechts setzt voraus, dass (1) die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist* und (2) zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht.
- **Zu (1):** Die gegenüber dem Begleiter des G erfolgte Äußerung, dieser sei wohl betrunken, ist zwar von G als Beleidigung aufgefasst worden - ein objektiv gegenüber dem G ehrverletzendes Verhalten ist damit aber **nicht** belegt
- **Zu (2):** Zum Faustschlag kam es wegen der Weigerung des A, G seine Bierflasche zu überlassen, nicht wegen der Äußerung des A gegenüber dem Begleiter des G - es fehlt am motivationalen Zusammenhang zwischen dem möglichen vorwerfbaren Verhalten des A und dem Angriff durch G

* Die h.L. erkennt allein ein rechtswidriges Vorverhalten als Einschränkung des Notwehrrechts an, vgl. Müko-StGB/Erb, § 32 Rn. 234 m. w. N.

→ **Keine Einschränkung des Notwehrrechts** wegen einer vorwerfbar herbeigeführten Notwehrlage durch A

*Merke: Ist eine Notwehrprovokation gegeben, sind die Notwehrbefugnisse des Verteidigers im Grundsatz im Sinne einer **Dreistufenlehre** beschränkt: (1) Ausweichen; (2) Schutzwehr; (3) Trutzwehr.*

cc) Gebotenheit der Notwehrhandlung (+)

3. Subjektives Rechtfertigungselement

Hinweis: Die alte Meinung, dass es eines subjektiven Rechtfertigungselementes überhaupt nicht bedürfe, wird nicht mehr vertreten → sie braucht in einer Klausur auch nicht mehr genannt zu werden.

Es reicht eine kurze Erklärung, warum ein solches Element erforderlich ist (Wortlaut „um ... zu“).

(P): Anforderungen an das Vorliegen des subjektiven Rechtfertigungselements:

- **M1:** Ausreichend ist, dass der Täter sich der Notwehrsituation bewusst ist (*kognitives Element ausreichend*) – hier (+)
- **M2 (Rspr.):** Der Täter muss mit Verteidigungsabsicht handeln (*voluntatives Element erforderlich*); die Verteidigungsabsicht muss aber nicht das einzige Motiv des Täters sein, eine Rechtfertigung kommt auch dann noch in Betracht, wenn der Täter neben der Abwehr des Angriffs andere Ziele verfolgt- diese dürfen den Verteidigungszweck lediglich nicht vollständig in den Hintergrund drängen
 - Der **Verteidigungszweck** stand hier im **Hintergrund**, es ging A vor allem um seine Wut gegenüber G
 - Hiernach also subjektives Rechtfertigungselement (-)

(P): Anforderungen an das Vorliegen des subjektiven Rechtfertigungselements:

- **Streitentscheid:**
 - M2 stellt in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf die Gesinnung ab
 - Außerdem spricht für M1 ein Vergleich zum subjektiven Tatbestand, wo auch bereits ein Eventualvorsatz ausreicht und keine Absicht verlangt wird
 - Daher ist M1 zu folgen und ein subjektives Rechtfertigungselement anzunehmen

Hinweis: Sieht man das anders, wäre zu klären, was die Rechtsfolgen des Fehlens sind.

- *M1 (alte Rspr.): Vollendungsstrafbarkeit*
- *M2 (ganz h.M.): Strafbarkeit wegen Versuchs (analoge Anwendung der §§ 22, 23 I StGB) → analoge Anwendung ist unbedenklich, da täterbegünstigend*
 - *(+) Wie beim Versuch liegt ein Handlungsunwert vor, während der Erfolgsunwert entfällt → planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage jeweils (+)*

II. Rechtswidrigkeit

4. Zwischenergebnis: Rechtfertigung des A gem. § 32 StGB (+)

III. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch Schlag mit Bierflasche (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Tritt gegen den Kopf

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)

b) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs, § 224 I Nr. 2 Var. 2 – durch den Tritt mit dem beschuhten Fuß?

Bei normalem Straßenschuh Werkzeugeigenschaft jedenfalls (+) bei Tritten gegen den Kopf → in dieser Funktion ist auch ein normaler Straßenschuh geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

c) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB

(+) nach h.M, die generelle Lebensgefährlichkeit der Behandlung fordert [s.o.]

II. Rechtfertigung – Notwehr gem. § 32 StGB?

1. Notwehrlage

a) Angriff des G durch Ausholen zum Schlag (+) [s.o]

b) Gegenwärtigkeit?

(-) nach dem Schlag mit der Bierflasche war der Angriff durch G abgebrochen

2. Zwischenergebnis: Rechtfertigung durch Notwehr (-)

III. Schuld - Entschuldigung gem. § 33 StGB wegen Notwehrexzesses?

1. Notwehrexzesslage

(P): Erfasst § 33 nur den sog. intensiven Notwehrexzess (*Überschreitung der Grenzen des Erforderlichen und Gebotenen*) oder auch den sog. extensiven Notwehrexzess (*Überschreitung der zeitlichen Grenzen der Notwehr*)? **Str.**

III. Schuld - Entschuldigung gem. § 33 StGB wegen Notwehrexzesses?

1. Notwehrexzesslage

(P1): Erfasst § 33 nur den sog. intensiven Notwehrexzess?

- **M1:** Nur den intensiven
- **M2:** Nein, auch der extensive Exzess ist erfasst
 - (+) Wortlaut des § 33 StGB macht insoweit keine Einschränkungen
 - (+) Auch hier fehlt es an einer präventiven Bestrafungsnotwendigkeit

(P2): Liegt ein asthenischer Affekt vor? – Str. bei Motivbündeln wie hier

- Aber: Furcht tritt hier völlig in den Hintergrund, A geht es um seine Wut gegenüber G
- Daher ist nicht davon auszugehen, dass er „aus Furcht“ handelte, sondern vor allem aus Wut – a.A. genauso vertretbar

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB (+)

2. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des B gem. § 223 I StGB wegen des Faustschlages

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Körperliche Misshandlung + Gesundheitsschädigung (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung des M?

1. Disponibles Rechtsgut und Verfügungsbefugnis des Einwilligenden

- Verzicht auf Strafrechtsschutz muss überhaupt möglich sein. Nur bei Individualrechtsgütern, aber: nicht bei Rechtsgut Leben (vgl. § 216 StGB), eingeschränkt bei Rechtsgut körperliche Unversehrtheit (vgl. § 228 StGB)

2. Natürliche Urteils- und Einsichtsfähigkeit des Einwilligenden

- Rechtsgutsträger muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife Auswirkungen des Eingriffs erfassen können

3. Kundgabe der Einwilligung (vor der Tat und nach außen erkennbar)

- Nicht notwendig ausdrücklich (konkludent reicht aus)
- **bei Fehlen: ggf. mutmaßliche Einwilligung**

4. Keine Willensmängel beim Einwilligenden

- Einwilligung darf nicht auf Irrtum, Täuschung, Drohung beruhen

5. Subjektive Komponente

- Handeln des Täters aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung

II. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigende Einwilligung des M?

1. Disponibles Rechtsgut

- Körperliche Unversehrtheit = Individualrechtsgut; grds. disponibel
- **(P) Einwilligungsschranke des § 228 StGB:**
 - Verstößt die Tat gegen die guten Sitten?
 - Def.: Eine Körperverletzungstat verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt*
 - Konkretisierung: entscheidende Bedeutung kommt dem *Gewicht des tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs* durch den Täter und damit dem *Umfang der (drohenden) Verletzung* beim Opfer zu
 - Konkreter Anknüpfungspunkt für eine mögliche Sittenwidrigkeit: die Gefährlichkeit der Tat (wuchtiger Faustschlag gegen den Kopf) und ihre äußeren Bedingungen (Auseinandersetzung in einer JVA)

* BGHSt 49, 34 (41)

- **Zur Gefährlichkeit der Tat** (BGH, Beschl. V. 26.01.2021- 1 StR 463/20, BeckRS 2021, 7946):

*„Hieran gemessen war die Tat nicht sittenwidrig. Bei der **rechtlich gebotenen Betrachtung zu Beginn der wechselseitigen Körperverletzungshandlungen**, die auf diese Weise zwischen den abwehrfähigen und abwehrbereiten, unbewaffneten erwachsenen Strafgefangenen stattfinden sollten, standen keine schweren Gesundheitsschädigungen im Raum und war keine konkrete Todesgefahr zu erwarten.“*

→ **Leitsatz des Urteils:** „In eine vorsätzliche Körperverletzung kann trotz des § 228 StGB wirksam rechtfertigend eingewilligt werden, soweit schwere oder tödliche Verletzungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt auch dann, wenn solche Verletzungen tatsächlich eingetreten sind. „

- **Zu den äußeren Bedingungen der Tat** (BGH, Beschl. V. 26.01.2021- 1 StR 463/20, BeckRS 2021, 7946):

„Die Anwesenheit von weiteren Strafgefangenen der Häuser (...), führt nicht zu einem anderen Ergebnis; denn deren Eingreifen war nicht verabredet. Ein solches wäre zwar bei einem Kampf innerhalb einer JVA ein naheliegendes Verhalten (Eskalationsgefahr). Dieser Aspekt darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden; denn die Anwesenheit zahlreicher weiterer Personen innerhalb des geschützten und durch Wachpersonal kontrollierten Bereichs einer Haftanstalt birgt auch die Möglichkeit eines deeskalierenden Eingreifens (...). Dass eine körperliche Auseinandersetzung in einer JVA unerwünscht ist und disziplinarisch geahndet wird, ist lediglich eine Folge des Kampfes und macht die Tat als solche nicht sittenwidrig.“

- **Zwischenergebnis:** Einwilligungsschranke des § 228 StGB greift nicht, kein Verstoß gegen die guten Sitten

II. Rechtswidrigkeit

2. **Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden (+)**
3. **Kundgabe der Einwilligung nach außen:** (+) durch die durch den Mithäftling überbrachte Mitteilung an B
4. **Keine Willensmängel bei M (+)**
5. **Subjektiv:** Handeln des B aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung (+)
6. **Zwischenergebnis:** Rechtfertigende Einwilligung (+)

II. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. § 223 I StGB durch den Faustschlag (-)

B. Aus demselben Grund scheidet eine Strafbarkeit des B aufgrund des Faustschlages wegen §§ 224, 227, 222 StGB aus.

***Wichtig:** Bei § 228 StGB darf nicht auf die Motivlage abgestellt und eine Sittenwidrigkeit dann bejaht werden, wenn die Körperverletzung aus einer besonders verwerflichen Gesinnung heraus begangen wird. Einem solchen Vorgehen steht der klare **Wortlaut** des § 228 StGB und damit Art. 103 II GG entgegen. Dieser stellt darauf ab, dass „**die Tat**“ gegen die guten Sitten verstößt und nicht die Motive der Täterin oder des Täters.*

C. Strafbarkeit des B gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB wegen des Tretes gegen den Kopf des am Boden liegenden M

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Jedenfalls Körperliche Misshandlung (+)

b) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs, § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

(+) durch den Tritt mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf [s.o.]

c) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB

(+) nach h.M, die generelle Lebensgefährlichkeit der Behandlung fordert [s.o.]

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit

- **Rechtfertigende Einwilligung des M** auch bezüglich des Trettes gegen den Kopf?

- BGH, Beschl. V. 26.01.2021- 1 StR 463/20, BeckRS 2021, 7946:

*„ Der Sturz des Kontrahenten auf den Boden, jedenfalls aber der Übergang zu dem Stampftritt, stellt eine **Zäsur im Handlungsgeschehen** dar, sodass weitere körperliche Attacken gegen den am Boden liegenden und bereits besiegten Gegner nicht mehr von der Einwilligung gedeckt sind. Abgesehen davon (...), wäre das (hier im Übrigen massive) Einwirken auf den am Boden liegenden Gegner jedenfalls **sittenwidrig**.“*

- **Rechtfertigende Einwilligung (-)**

III.Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Tritt gegen den Kopf des M (+)

Gesamtergebnis:

- **Strafbarkeit des A:** §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Tritt gegen den Kopf
- **Strafbarkeit des B:** §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Tritt gegen den Kopf